

# 10 Jahre InsO – Rückblick und Ausblick

Mehr als zehn Jahre InsO liegen hinter uns, was sicherlich ein Anlass für einen kurzen Rückblick auch aus Gläubigersicht ist. Ein Rückblick ist immer auch sehr persönlich, niemand kann für die Gläubigergesamtheit sprechen. Das Folgende ist daher nur meine Sicht der Verbraucherinsolvenzverfahrens aus meiner Tätigkeit als Gläubigervertreter.

Mit Verkündung der InsO im Bundesgesetzblatt 1994 war klar, dass die Tage der „guten alten KO“ gezählt waren. Zu Recht, denn die KO war betagt und nicht mehr aktuell. Sie war im Kern geschaffen für die Firmenkonkurse, für Konkursverfahren gegen natürliche Personen aber kaum ausgelegt.

Die InsO brachte für die Gläubiger einige Vorteile, wie beispielsweise die Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger und die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren der §§ 217ff InsO.

Die vorgesehene Restschuldbefreiung für natürliche Personen jedoch konnte kaum Sympathie gewinnen, denn man erwartete, dass

- sich die Rechtsposition und Ertragslage der Gläubiger verschlechtern und
- dies besonders kleine und mittelständische Unternehmen treffen würde<sup>1</sup>.

Eine Einschätzung übrigens, die richtig war und noch heute Gültigkeit hat.

Klarheit bestand aber fast ausnahmslos auch dahingehend, dass die InsO als solche und insbesondere die Restschuldbefreiung für natürliche Personen Konsens aller Parteien und vielleicht auch verfassungsrechtlich geboten, mithin im Kern nicht revidierbar war.

Nicht selten hörte man anfangs die etwas bittere Einschätzung:

„Ein schönes Gesetz für Schuldner, eigentlich stören nur die Gläubiger.“

Dies hatte seine Gründe:

Auf der einen Seite stand für die Gläubiger häufig der Totalverlust der Forderung, auf der anderen Seite fand man anfangs (und findet teilweise noch heute) eine Reihe von Regelungen, die die Gläubiger im Verfahren behindern. Als Beispiele mögen dienen:

- Die Pflicht nach § 184 InsO zu einer neuerlichen Klageerhebung bei Widerspruch des Schuldners gegen selbst eine titulierte Forderung,
- die Beschränkung der Vertretung der Gläubiger durch Inkassounternehmen auf den außergerichtlichen Einigungsversuch,
- die Regelung des § 290 InsO mit der Beschränkung des Versagungsantrags auf den Schlusstermin,
- die fehlende Durchlässigkeit der Versagungsgründe nach §§ 290 und 295 InsO und damit insgesamt riesige Schlupflöcher für unredliche Schuldner,
- das obligatorische gerichtliche Schuldenbereinungsverfahren etc.

---

<sup>1</sup> Über 50 % der Unternehmer nennen als eine Ursache ihrer Insolvenz den Ausfall von Forderungen.

Studie unter [www.seghorn.de](http://www.seghorn.de) (Inkasso aktuell / Zahlen, Daten, Fakten)

Als Gläubigervertreter sah man die Tendenz, für die Gläubiger die Teilnahme am Verfahren möglichst unwirtschaftlich zu gestalten. Besonders ärgerlich war dann die später gern verbreitete – falsche! - Ansicht, die Gläubiger hätten kein Interesse am Verfahren, da sie sich nicht an ihm beteiligten.

Alles in allem waren die Gläubiger bei Einführung der InsO wenig begeistert.

Die InsO hat in den vergangenen zehn Jahre eine Reihe von Änderungen erfahren, man spricht hier und da von der „Dauerbaustelle InsO“. Das mag den Eindruck vermitteln, dass die InsO, einer verschlissenen Autobahn gleich, nicht brauchbar ist. Das Gegenteil ist der Fall. In der Praxis funktioniert dieses Gesetz.

Zwar sind die Gläubiger alles in allem nach wie vor mit der InsO nicht glücklich, man hat sich indes arrangiert, die InsO ist Alltagsgeschäft geworden. Dass dies möglich war, ist kein Automatismus gewesen. Jeder, der mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren befasst war, hatte Anfangsprobleme. Erfreulich ist, dass diese mittlerweile weitgehend beseitigt sind.

Die Arbeit der Gerichte und Treuhänder kann, trotz der Vielzahl von Verfahren und sicherlich auch zeitweiser Überlastung, nur positiv gesehen werden und ist aus meiner Sicht in keiner Weise zu beanstanden.

Besonders wichtig im Bereich der Verbraucherinsolvenz ist aber auch das Zusammenspiel zwischen den geeigneten Stellen und Personen einerseits und den Gläubigervertretern andererseits. Hier hat sich in den zehn Jahren eine ganze Menge im positiven Sinne getan.

Vorweg:

Unser Unternehmen hatte nie Probleme gerade mit den Schuldnerberatungsstellen in Bremen. Wir pflegen seit vielen Jahren einen guten Kontakt, aus dem ein gegenseitiges Verständnis und auch ein Vertrauen gewachsen ist, was die tägliche Zusammenarbeit maßgeblich erleichtert und positiv beeinflusst.

Nach zehn Jahren InsO kann aber auch festgestellt werden, dass bundesweit die Kooperation mit den Schuldnerberatungsstellen regelmäßig tadellos läuft. Das überkommene Freund- / Feind- Denken wurde abgelöst durch eine zielgerichtete und sachliche Zusammenarbeit zwischen Gläubiger- und Schuldnervertreter. Ein Erfolg, den die InsO für sich beanspruchen kann, ein Erfolg für Gläubiger und Schuldner.

### **Zentrales Stichwort „Erfolg“:**

Ist das Verbraucherinsolvenzverfahren also eine Erfolgsgeschichte? Und / oder:  
Wie misst man den Erfolg dieses Gesetzes?

Man könnte versucht sein, die stattliche Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren als Maßstab zu nehmen. Es dürften Ende des Jahres rund 600.000 Verfahren sein. Auch die zum Jahresende erwartete Anzahl von insgesamt 80.000 erteilter Restschuldbefreiungen könnte man als Erfolg sehen.

Ich meine aber, dies wäre zu kurz gedacht, denn die bloße Entschuldung bewirkt nur, dass das Minus auf dem Konto des Schuldners zu einem Minus auf dem Konto des Gläubigers wird. Diese (untechnisch gemeint) „Schuldumschaffung“ hatte die InsO nicht zum Ziel.

Bei der Frage nach dem Erfolg eines Gesetzes bietet es sich eher an, auf die gesetzgeberischen Motive zurückgreifen. Die Allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs zur InsO führt aus:

„... Die praktisch lebenslange Nachhaftung drängt viele ehemalige Gemeinschuldner in die Schattenwirtschaft und in die Schwarzarbeit ab, wenn nicht ihre Fähigkeiten der Volkswirtschaft ganz verloren gehen. Auch geeignete Persönlichkeiten werden von der Gründung einer selbstständigen Existenz abgeschreckt...“

Dies betrachtet, kann das Ziel der Verbraucherinsolvenz nur eine endgültige Entschuldung sein.

Eine Entschuldung, auf die sofort wieder eine neue Verschuldung folgt, erreicht dieses Ziel nicht. Erfolg kann nur sein eine nachhaltige, eine dauerhafte Entschuldung der Betroffenen nach Erteilung der Restschuldbefreiung.

Erfolgreich ist die InsO nach meiner Ansicht also nur, wenn der sog. „Drehtüreffekt“ vermieden wird. Nur dann stehen die ehemaligen Schuldner wieder als vollwertige Teilnehmer am Wirtschaftsleben zur Verfügung.

Verlässliche Zahlen über den Umfang des Drehtüreffekts können wohl erst in weiteren zehn Jahren vorliegen.

Lediglich als kleiner Anhaltspunkt mag dienen:

Eine Auskunft hat anhand von Stichproben 5000 Fälle ausgewertet, in denen bis zum 31.03.2007 die Restschuldbefreiung erteilt wurde. Bis zum 31.12.2008 hatte jeder zehnte „Restschuldbefreite“ bereits wieder Schulden angehäuft.

Die Bewertung dieser Zahlen ist eben so offen wie die weitere Entwicklung, die ich persönlich eher skeptisch sehe. Blicke es indes bei diesen 10 %, dürfte die InsO wohl insgesamt als Erfolg zu werten sein.

Die Quote beim Drehtüreffekt ist auch Indikator für den Erfolg der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen. Schuldnerberatung ist eben nicht in erster Linie eine Entschuldung der Betroffenen um jeden Preis, sondern primär die Steigerung der wirtschaftlichen Kompetenz der Mandanten, die Verschuldensprävention, also das Verhindern der Neuverschuldung. Hier ist anzusetzen und hier sind die Anstrengungen zu erhöhen.

Dies ist allerdings, diese Anmerkung sei gestattet, nicht durch die vielerorts üblich gewordene Streichung von Stellen oder Mitteln bei der Schuldnerberatung zu erreichen. Der Staat ist in der Pflicht, die erforderlichen Gelder für eine wirksame Schuldenprävention bereit zu stellen. Denn: Die Verfahrenskostenstundung im Rahmen der InsO beseitigt nur die Folgen, nicht aber die Ursachen der Verschuldung.

### **Ausblick**

Verfahrensvereinfachungen beim Verbraucherinsolvenzrecht, wie teilweise auch im Regierungsentwurf vom Dezember 2007 vorgeschlagen, sind notwendig und möglich. Exemplarisch:

- Auf die Eröffnung masseloser Verbraucherinsolvenzverfahren könnte verzichtet werden. Man kann diskutieren, ob in diesen Fällen überhaupt eine Forderungsanmeldung erforderlich ist oder zu dieser erst aufgefordert werden sollte, wenn verteilbare Masse entstanden ist.
- Auch die Stärkung der Bedeutung und Straffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs erscheint als überfälliger Weg.
- Die Behinderung der Gläubiger durch § 290 InsO, also der Möglichkeit der Stellung eines Versagungsantrags regelmäßig nur im Schlusstermin, muss entfallen.

- Die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen sollte in begrenztem Umfang vorgesehen werden.
- Auch erscheint ein Durchgriff des § 290 InsO auf die Wohlverhaltensperiode als notwendig, um unredliche Schuldner von der Restschuldbefreiung auszuschließen. Der Oldenburger Goldmünzfall mag hier als Beispiel für einen Handlungsbedarf genannt sein.
- Auf der anderen Seite sollte die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten.
- Schließlich bedarf es einer Beteiligung des Schuldners an den Kosten des Verfahrens. Eine Kostenbeteiligung von knapp 15.- EUR monatlich erscheinen zwar als gering, dürften allerdings dennoch regelmäßig für eine Kostendeckung ausreichend sein. Die Verfahrenskostenstundung könnte dann entfallen. Dieser Betrag zur Verfahrenskostendeckung sollte stets dem pfandfreien Vermögen des Schuldners entnommen werden und ihm also auch dann abverlangt werden, wenn pfändbares Vermögen zur Masse gezogen werden kann. Dies würde unmittelbar die Bedeutung des außergerichtlichen Einigungsversuchs wieder stärken, da ohne zu zahlende Beträge auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens den Gläubigern angeboten werden könnten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Reformpläne nicht in ministerialen Schreibtischschubladen verstauben. Die InsO ist nämlich bei weitem kein so schlechtes Gesetz, als dass sich diese Korrekturen nicht lohnen würden.

Zehn Jahre InsO – insgesamt kein Blick zurück im Zorn für die Gläubiger.

Der Blick in die Zukunft ist eher skeptisch,

unter anderem angesichts wegen nach wie vor noch nicht geklärten Frage:

Ist das Verbraucherinsolvenzverfahren wirklich eine Erfolgsgeschichte?